



**Satzung
über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang Politikwissenschaft
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 27. Mai 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren und Vorauswahl (erste Stufe)
- § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Niederschrift
- § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Politikwissenschaft wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Politikwissenschaft oder eines verwandten Fachs die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Politikwissenschaft vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten zur Problemanalyse, Abstraktion, Konkretisierung und zum Transfer von bekannten auf unbekannte Fragestellungen in den drei politikwissenschaftlichen Teilgebieten Politische Theorie, Politische Systeme und Internationale Beziehungen, Methodenkenntnisse in der empirischen Politikforschung sowie eine forschungsorientierte wissenschaftliche Arbeitsweise. ⁴Vorausgesetzt werden ferner adäquate Kenntnisse der englischen und der deutschen Sprache.

§ 2

Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli beim Geschwister-Scholl-Institut für Politikwissenschaft einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. zur Identifizierung der Bewerberinnen und Bewerber ein tabellarischer Lebenslauf und ein ausgefüllter Fragebogen, der vom Geschwister-Scholl-Institut für Politikwissenschaft herausgegeben wird;
2. soweit vorhanden, eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1 mit detaillierter Angabe aller einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen aus dem Erststudium und einer ausgewiesenen Durchschnittsnote, aus dem sich eine Mindestzahl von 120 ECTS-Punkten, die insbesondere in Modulen der drei politikwissenschaftlichen Teilgebiete Politische Theorie, Politische Systeme und Internationale Beziehungen erworben wurden, sowie studienbegleitende Prüfungsleistungen im Bereich Methoden der empirischen Politikforschung im Umfang von mindestens 9 ECTS-Punkten ergeben;
3. ein Nachweis über englische Sprachkenntnisse mit ausgewiesenem Mindestniveau C1 gemäß dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen;
4. ein Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse mit ausgewiesenem Mindestniveau C1 gemäß dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen, sofern weder eine deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung noch ein deutschsprachiger Studienabschluss vorgelegt werden kann.

(3) Liegt das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium gemäß Abs. 2 Nr. 2 zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, so ist der Bewerbung ein „Transcript of

Records“ mit Unterschrift und Siegel des zuständigen Prüfungsausschusses nach dem Leistungsstand von fünf Fachsemestern Studium mit detaillierter Angabe aller bis zum Zeitpunkt der Antragstellung abgelegten einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen beizufügen, um über die Dokumentation der bisherigen Studienleistungen zu gewährleisten, dass die Qualifikation für den Masterstudiengang demnächst erreicht wird.

§ 3 Auswahlkommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Politikwissenschaft zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Frauenbeauftragte der Sozialwissenschaftlichen Fakultät wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4 Zulassung zum Eignungsverfahren und Vorauswahl (erste Stufe)

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 oder 3 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) ¹Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens). ²Die Eignung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers für den Masterstudiengang Politikwissenschaft ist festzustellen, wenn sich aus dem Zeugnis gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 eine Durchschnittsnote von 2,0 oder besser ergibt. ³Bewerberinnen und Bewerber, deren Eignung nicht gemäß Satz 2 festgestellt werden kann, werden zu einem Test als Leistungserhebung in schriftlicher Form eingeladen.

(3) Ergebnisse nach Abs. 2 Satz 2 werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 8 Abs. 2 entsprechen müssen.

§ 5 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe

(1) ¹Das Eignungsverfahren in der zweiten Stufe besteht aus der Teilnahme an einem Test als Leistungserhebung in schriftlicher Form. ²Der Termin des Tests wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(2) ¹Der Test dauert 90 Minuten. ²Er besteht aus Aufgaben zu den Anforderungen gemäß § 1 Satz 3. ³Das Testverfahren muss in anonymisierter Form stattfinden.

(3) ¹Die erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. ²Die Eignung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft ist festgestellt, wenn beide Bewertungen hinsichtlich der Anforderungen gemäß § 1 Satz 3

übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(4) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 1 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

(5) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung der Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

§ 6 Nachteilsausgleich

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung soll auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung einer Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Die Auswahlkommission kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Politikwissenschaft wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudi-

um, im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Politikwissenschaft unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 9 Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2011/2012.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 26. Mai 2011 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Mai 2011.

München, den 27. Mai 2011

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 27. Mai 2011 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27. Mai 2011 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Mai 2011.

LMU

LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
zur Änderung der
Satzung über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang Politikwissenschaft
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 17. Mai 2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1
**Änderung der Satzung über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang Politikwissenschaft
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

§ 5 Abs. 3 der Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Mai 2011 erhält folgende Fassung:

„¹Die erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. ²Die Anforderungen gemäß § 1 Satz 3 werden anhand folgender Eigenschaften begutachtet: vertieftes politisch-empirisches Wissen (10 Punkte), ausgeprägte analytische Fähigkeiten (10 Punkte), ausgeprägte logisch-mathematische Fähigkeiten (10 Punkte), vertiefte Kenntnisse politikwissenschaftlicher Theorien und Methoden (10 Punkte) sowie sehr gute sprachliche Ausdrucksfähigkeit (10 Punkte). ³Die Eignung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft ist festgestellt, wenn beide Bewertungen der einzelnen Eigenschaften mindestens 5 Punkte sowie in Summe mindestens 30 Punkte ausweisen. ⁴Anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 16. Mai 2013 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 17. Mai 2013.

München, den 17. Mai 2013

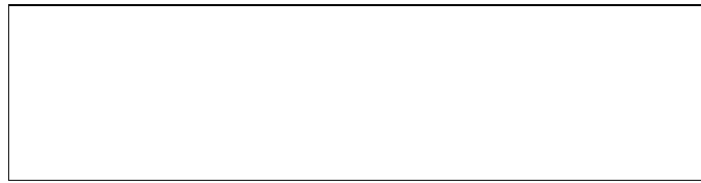
gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 21. Mai 2013 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21. Mai 2013 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Mai 2013.



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Zweite Satzung
zur Änderung der
Satzung über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang Politikwissenschaft
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 23. Mai 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1
**Änderung der Satzung über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang Politikwissenschaft
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Die Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Mai 2011, geändert durch Satzung vom 17. Mai 2013, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschulabschluss“ die Wörter „im Umfang von 180 ECTS-Punkten“ eingefügt.
- b) In Satz 4 werden die Wörter „und der deutschen“ gestrichen.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Strichpunkt am Ende von Nr. 3 wird durch einen Punkt ersetzt.
- b) Nr. 4 wird aufgehoben.

3. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „ergibt“ die Wörter „; ebenso kann die Eignung festgestellt werden, wenn auf Grund einer Kooperationsvereinbarung ein vergleichbares Eignungsverfahren erfolgreich absolviert worden ist; bei ausländischen Studienabschlüssen gilt die Umrechnung nach der Modifizierten bayerischen Formel zur Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen; das Ergebnis wird zur nächstliegenden deutschen Note gerundet“ eingefügt.

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. ²Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. ³Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 12. Mai 2016 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 23. Mai 2016.

München, den 23. Mai 2016

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 24. Mai 2016 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24. Mai 2016 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. Mai 2016.



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Dritte Satzung
zur Änderung der
Satzung über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang Politikwissenschaft
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 11. Februar 2019

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1
**Änderung der Satzung über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang Politikwissenschaft
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Die Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Mai 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Mai 2016, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Juli“ durch das Wort „Mai“ ersetzt.

b) Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„ein „Transcript of Records“ mit Unterschrift und Siegel des zuständigen Prüfungsausschusses nach dem Leistungsstand des fünften Fachsemesters aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1 mit detaillierter Angabe der einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen aus dem Erststudium und einer ausgewiesenen Durchschnittsnote, aus dem sich eine Mindestzahl von 90 ECTS-Punkten, die insbesondere in Modulen der drei politikwissenschaftlichen Teilgebiete Politische Theorie, Politische Systeme und Internationale Beziehungen erworben wurden, sowie studienbegleitende Prüfungsleistungen im Bereich Methoden der empirischen Politikforschung im Umfang von mindestens 9 ECTS-Punkten ergeben;“

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

2. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Zeugnis“ durch die Wörter „Transcript of Records“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 7. Februar 2019 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 11. Februar 2019.

München, den 11. Februar 2019

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 12. Februar 2019 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12. Februar 2019 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. Februar 2019.